

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 19. September 2001

**1485. Schriftliche Anfrage von Thomas Marthaler betreffend Xenix, Bewilligung für Open-Air-Filmvorführungen.** Am 11. Juli 2001 reichte Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/398 ein:

Ich frage den Stadtrat an, wie ermöglicht werden könnte, dem Filmclub Xenix auch in diesem Sommer eine Bewilligung für sechzehn Open-air-Filmvorführungen zu erteilen.

Der Filmclub Xenix subventioniert mit seinen Freiluftkinos den Betrieb des Filmclubs. Dank den Mehreinnahmen, anlässlich der Open-air-Vorführungen, können im Filmclub Xenix Filme gezeigt werden, welche sonst in Zürich nicht zur Aufführung gelangen würden.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass die Open-air des Filmclubs Xenix zu keinen Lärmbelastungen Anlass geben.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gesuche für Festveranstaltungen werden grundsätzlich nach den Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten (Stadratsbeschluss Nr. 697 vom 19. April 2000) beurteilt. Gemäss diesen Richtlinien sind Open-Air-Kinos der Kategorie F (bis 10 Tage im Jahr) zuzuordnen. Dabei dürfen die Vorführungen an fünf Tagen bis 23.30 Uhr dauern, an den übrigen Tagen müssen sie um 23.00 Uhr beendet sein.

Nach dem genannten Erlass dürfen in der Regel pro Örtlichkeit und Jahr vier Festveranstaltungen bewilligt werden, wobei bei der Beurteilung der Nutzung auch auf Anlässe, die in der Nähe des Veranstaltungsortes durchgeführt werden, zu achten ist. Die Vorsteherin des Polizeidepartements ist ermächtigt, für Festanlässe von einmaliger und ausserordentlicher Bedeutung Bewilligungen in Abweichung der Richtlinien zu erteilen.

Zwar wurden dem Filmclub XENIX ab 1996 16 Filmabende zugestanden (früher 10). Wie viele Filme aufgrund der Witterungsverhältnisse jeweils tatsächlich gezeigt werden konnten, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltungspolizei. Es wurden keine Rückmeldungen verlangt. Der Betreiber wurde durch die Verwaltungspolizei aber bereits am 7. Juli 2000 auf die neuen Richtlinien des Stadtrates aufmerksam gemacht. Im Sinne einer Ausnahme bzw. als Übergangslösung wurden ihm die 16 beantragten Open-Air-Filmvorführungen, mit Schluss um 23.30 Uhr, zugestanden. Er wurde jedoch ersucht, für das kommende Jahr (2001) die Anzahl Filmvorführungen sowie die zeitliche Ausdehnung gemäss den geltenden Richtlinien zu planen und der Verwaltungspolizei (Lärmbekämpfungsstelle) ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Veranstaltung seit mehreren Jahren stattfindet, wurde dem Gesuchsteller im Sinne eines Kompromisses und ohne Präjudiz vorgeschlagen, dass er während zehn freiwählbaren Abenden Filmvorführungen durchführen kann. Die Schlusszeiten wurden für fünf Filme auf 23.00 Uhr und für die übr-

gen fünf Abende auf spätestens 23.30 Uhr festgelegt. Die jeweiligen Filmvorführungen mussten der Verwaltungspolizei gleichentags per Fax oder anderntags telefonisch gemeldet werden.

Das Gebiet Kanzleiareal/Helvetiaplatz wird ganzjährig für Anlässe jeglicher Art genutzt. So wurden bzw. werden im Jahr 2001 folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Helvetiaplatz	20.3.	18.30–22.00	Fackelumzug
	15./17.6.	12.00–24.00	Cultura Latina Caliente
	31.8./2.9.	12.00–02.00	Longstreet Carnival
	7./9.9.	10.00–02.00	Africa Freedom
	28./30.9.	10.00–02.00	Rock-Blues-Weekend

Kanzleiareal	4.7.	21.00–23.00	Open-Air-Konzert
	Juli–August	–23.00	Open-Air-Kino (an 10 wählbaren Tagen)

Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass die Lärmbelastung der Anwohnerschaft durch die Aktivitäten im Kanzleiareal und auf dem Helvetiaplatz heute bereits über der Grenze von vier Festveranstaltungen gemäss Richtlinien liegt. Eine weitere Ausdehnung der Veranstaltungen würde ganz klar zu einer nicht vertretbaren Überbelastung der Anwohnerschaft führen. Sie stünde zudem im Widerspruch zur Strategie zur Quartierverträglichkeit von Veranstaltungen. Auch wenn Reklamationen und Beschwerden aus der Nachbarschaft der beiden Plätze ausgeblieben sind, so darf daraus nicht geschlossen werden, dass sie von den Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Die dieses Jahr angewandte Praxis hat sich bewährt. Der Stadtrat ist entschieden der Auffassung, dass auch beim Filmclub XENIX – dessen Engagement unbestritten ist und geschätzt wird – an den Rahmenbedingungen der stadträtlichen Richtlinien vom 19. April 2000 festgehalten werden muss.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**